

**Positionspapier der Universitätskanzler
für das Zusammenwirken mit Unternehmen im Forschungsbereich
nach der Novellierung der §§42, 43 ArbEG**

verabschiedet auf der Jahrestagung am 30.09.04 bis 2.10.04 an der Universität Rostock

I GRUNDSÄTZE

Die Novellierung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (§§ 42, 43 ArbEG) im Jahre 2002 weist den Hochschulen die Entscheidung zu, wie sie mit Erfindungen aus ihrem Bereich umgehen wollen. Die Hochschulen begreifen diese Rechtsänderung als eine Chance für mehr Wettbewerb und Profilbildung und als eine Verpflichtung zu möglichst effizientem Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen. Daraus ergeben sich die folgenden Grundsätze für das Zusammenwirken mit Unternehmen im Forschungsbereich:

1. Heute hat der Industriepartner nicht mehr zwei oder mehrere, sondern nur noch einen einheitlichen Verhandlungspartner, während vor der Gesetzesänderung in der Regel Forschungsverträge mit der Hochschule sowie Verträge über die daraus resultierenden Erfindungen mit dem einzelnen Wissenschaftler abgeschlossen wurden.
2. Dieser Entwicklung sollten Hochschulen und Unternehmen durch einen kooperativen Umgang Rechnung tragen.
3. Die gemeinsame Verantwortung von Wirtschaft und Wissenschaft für den Innovationsstandort Deutschland erfordert die rasche Verständigung über die Grundsätze zur Umsetzung der neuen Rechtslage.
4. Ziel dieses Prozesses sind einfache, eindeutige und faire Vertragsmodelle.
5. Gegenseitige Maximalforderungen („Die Industrie zahlt nicht zweimal“, „Bei Auftragsforschung gehören die Ergebnisse einschließlich der Erfindungen dem Auftraggeber und sind mit der Auftragssumme abgegolten“ oder „Patentfähige Erfindungen werden nicht geschuldet“) mögen zwar in einem ersten Schritt zur Klärung der wechselseitigen Positionen beitragen, sind letztendlich aber nicht zielführend.
6. Die Kanzler der deutschen Universitäten bieten ihren Forschungspartnern in der Wirtschaft an, die Chance zu schnellerem und effizienterem Wissenstransfer gemeinsam zu nutzen.
7. Dabei müssen beide Seiten zu Grunde legen, dass der Gesetzgeber den Hochschulen die Rechte an ihren Erfindungen zugeschrieben hat.

II EMPFEHLUNGEN ZUR KONKRETISIERUNG

Für die Strukturierung der weiteren Gespräche zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf Spitzenebene, aber auch als eine Handreichung für die Verhandlungsführung „vor Ort“ in den einzelnen Hochschulen werden die nachfolgenden Konkretisierungen empfohlen:

1. Erfindungen stellen einen über die vertraglich vereinbarte FuE-Leistung hinausgehenden Wert dar.
2. Das Interesse der Unternehmen, hieran eine sichere und exklusive Rechtsposition zu erlangen, wird ausdrücklich anerkannt. Dies kann dadurch erreicht werden, dass dem Unternehmen ein Erstverhandlungsrecht eingeräumt wird mit dem Ziel der Lizenzierung oder Übertragung der Erfindung.
3. Hierfür steht den Universitäten eine angemessene Gegenleistung zu. Angemessen ist eine Gegenleistung dann, wenn sie sich am Erfindungswert orientiert. Sinnvoll ist daher die Verhandlung der Gegenleistung erst nach Entstehung der Erfindung.
4. Nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers ist die Vergütung der Erfinder aus dem Hochschulbereich abhängig von den durch die Hochschule erzielten Einnahmen. Die Hochschulen sehen daher die Gefahr, dass sie ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitern verletzen, wenn sie deren Erfindungen einem Unternehmen zu unangemessen günstigen Bedingungen überlassen würden. Diesem Zusammenhang muss auch der Wirtschaftspartner Rechnung tragen.
5. Hochschulen im Wettbewerb sollen und wollen ihre Leistungen in transparenten und validen „Wissensbilanzen“ dokumentieren. Das setzt voraus, dass Erfindungen ihnen zugeordnet werden können. Sie streben daher zumindest eine Mitammelderschaft bei Schutzrechtsanmeldungen an.
6. Separate Vereinbarungen zwischen Projekt-Beschäftigten und Unternehmen, insbesondere zur negativen Publikationsfreiheit, sollen nicht abgeschlossen werden.
7. Das Unternehmen ist in seiner Entscheidung frei, ob es das Erstverhandlungsrecht und die damit verbundenen Folgen in Anspruch nimmt oder nicht. Verzichtet das Unternehmen, so können ihm auch keine einfachen unentgeltlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden.
8. Soweit Altschutzrechte und bereits bestehendes Know-how für die Verwertung einer FuE-Leistung benötigt werden, sind diese grundsätzlich nicht „im Preis enthalten“, sondern gesondert zu vergüten.
9. Es ist den Universitäten freigestellt, sich Dritter, zum Beispiel der Patentverwertungsagenturen (PVAen), zu bedienen.
10. Auch bei Erfindungen im Rahmen von Nebentätigkeiten (insbesondere Beraterverträgen) gilt das Arbeitnehmererfindungsgesetz. Eine vorherige Freigabe an den Hochschullehrer kommt weder bei Berufungsverhandlungen noch bei Abschluss eines etwaigen Beratervertrages in Betracht.